

2. Teil Schengener Durchführungsübereinkommen: Polizeilicher Informationsaustausch Art. 39-53 SDÜ

Michael Kubiciel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2014. "2. Teil Schengener Durchführungsübereinkommen: Polizeilicher Informationsaustausch Art. 39-53 SDÜ." In Rechtshilfe in Strafsachen, edited by Kai Ambos, Stefan König, and Peter Rackow, 780-96. Baden-Baden: Nomos.



NOMOSKOMMENTAR

Ambos | König | Rackow [Hrsg.]

Rechtshilferecht in Strafsachen



Nomos

facultas.wuv



Helbing
Lichtenhahn
Verlag



- 220 Die Generalstaatsanwaltschaft veranlasst zunächst, dass die zu überstellende Person durch das Gericht über die ihr zustehenden Rechte belehrt und befragt wird, ob sie mit der Überstellung einverstanden ist. Eine Zuständigkeitsregelung für die Belehrung enthält das Gesetz nicht. Nach allgemeiner Auffassung ist das nach § 157 GVG für das Rechtshilfeersuchen zuständige Amtsgericht auch für die Belehrung nach §§ 70, 62 Abs. 1 IRG zuständig.¹³
- 221 Liegt das Einverständnis der zu überstellenden Person vor, sind die Vorgänge der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Generalstaatsanwaltschaft zuzuleiten (RiVAST Nr. 120 Abs. 2 S. 1). Nach Bewilligung der vorübergehenden Überstellung trifft die Generalstaatsanwaltschaft die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung. Sie kann sich hierbei der Hilfe der Polizei bedienen. Die Generalstaatsanwaltschaft überwacht die Einhaltung der gestellten Bedingungen und die rechtzeitige Rückführung der überstellten Person (RiVAST Nr. 120 Abs. 2 S. 2 iVm RiVAST Nr. 80 Abs. 2).

F. Rechtsschutz

- 222 Hinsichtlich der Rechtsschutzmöglichkeiten ist auf die Ausführungen zu § 62 IRG (4. Hauptteil Rn 110 ff) zu verweisen.

2. Teil

Schengener Durchführungsübereinkommen

| | | | | | |
|--------------|---|-----|---------------|---|-----|
| 1. Abschnitt | Art. 39 SDÜ Polizeilicher Informationsaustausch | 223 | 9. Abschnitt | Art. 47 SDÜ Verbindungsbeamte | 241 |
| 2. Abschnitt | Art. 40 SDÜ Grenzüberschreitende Observation | 226 | 10. Abschnitt | Art. 48 SDÜ Mutterkonventionen | 244 |
| 3. Abschnitt | Art. 41 SDÜ Nachteile | 231 | 11. Abschnitt | Art. 49 SDÜ Umfang der Rechtshilfe | 246 |
| 4. Abschnitt | Art. 42 SDÜ Gleichstellung der Beamten | 235 | 12. Abschnitt | Art. 50 SDÜ Rechtshilfe in Steuersachen | 248 |
| 5. Abschnitt | Art. 43 SDÜ Schadensersatz | 236 | 13. Abschnitt | Art. 51 SDÜ Voraussetzungen der Rechtshilfe | 253 |
| 6. Abschnitt | Art. 44 SDÜ Direkte Kommunikation | 237 | 14. Abschnitt | Art. 52 SDÜ | 255 |
| 7. Abschnitt | Art. 45 SDÜ Meldepflichten | 238 | 15. Abschnitt | Art. 53 SDÜ Unmittelbarer Geschäftsweg | 260 |
| 8. Abschnitt | Art. 46 SDÜ Präventive Spontaninformationen | 239 | | | |

1. Abschnitt Art. 39 SDÜ Polizeilicher Informationsaustausch

Artikel 39 SDÜ Polizeilicher Informationsaustausch

(1) ¹Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass ihre Polizeidienste sich untereinander nach Maßgabe des nationalen Rechts und ihrer jeweiligen Zuständigkeit im Interesse der vorbeugenden Bekämpfung und der Aufklärung von strafbaren Handlungen Hilfe leisten, sofern ein Ersuchen oder dessen Erledigung nach nationalem Recht nicht den Justizbehörden vorbehalten ist und die Erledigung des Ersuchens die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen durch die ersuchte Vertragspartei nicht erfordert.

²Ist die ersuchte Polizeibehörde für die Erledigung nicht zuständig, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige Behörde weiter.

(2) Schriftliche Informationen, die von der ersuchten Vertragspartei nach Absatz 1 übermittelt werden, können nur mit Zustimmung der zuständigen Justizbehörde dieser Vertragspartei von der ersuchenden Vertragspartei als Beweismittel in einem Strafverfahren benutzt werden.

(3) ¹Ersuchen um Hilfe nach Absatz 1 und die Antworten können zwischen den von den Vertragsparteien mit der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit beauftragten zentralen Stellen übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt werden. ²In Fällen, in denen das Ersuchen nicht rechtzeitig über diesen Geschäftsweg gestellt werden kann, können Ersuchen von den Polizeibehörden der ersuchenden Vertragspartei unmittelbar den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt und von diesen unmittelbar beantwortet werden. ³In diesen Fällen unterrichtet die ersuchende Polizeibehörde unverzüglich die von der ersuchten Vertragspartei mit der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit beauftragte zentrale Stelle über das direkte Ersuchen.

13 Grütznert/Pätz/Kreß/Johnson § 62 IRG Rn 12; RiVAST Nr. 80.

(4) Die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten kann in Vereinbarungen zwischen den zuständigen Ministern der Vertragsparteien geregelt werden.

(5) ¹Weitergehende bestehende und künftige bilaterale Abkommen zwischen zwei Vertragsparteien, die eine gemeinsame Grenze haben, bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt. ²Die Vertragsparteien unterrichten einander über diese Abkommen.

A. Regelungsbereich

Art. 39 Abs. 1 unterscheidet zwischen der präventiv-polizeilichen Zusammenarbeit („vorbeugende Bekämpfung“) und der repressiv-polizeilichen Zusammenarbeit bei der Aufklärung von strafbaren Handlungen. Nur die zuletzt genannte Kooperationsform betrifft die eigentliche Rechtshilfe in Strafsachen. Der Artikel bildet den zwischenstaatlichen Rahmen für eine polizeiliche Rechtshilfe in Strafsachen, stellt jedoch keine innerstaatliche Ermächtigungsgrundlage dar. Daher können deutsche Polizeibeamte lediglich in den von der StPO und dem IRG gezogenen Grenzen und unter Berücksichtigung der Sachleitungsbefugnis der StA kooperieren.¹ Für die transnationale Arbeit des BKA enthalten §§ 14 f BKAG besondere Regelungen. 223

B. Grundsatz der Verfügbarkeit

Hinsichtlich des Informationsaustausches nach den Abs. 1 bis 3 ist der Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Rb InfoA) (s. 4. Hauptteil Rn 386) zu beachten, der für die Vertragsstaaten und assoziierte Mitglieder den Grundsatz der Verfügbarkeit von Informationen aufstellt.² 224

C. Regelungsinhalt

Zentrale Stelle, über welche die transnationale Zusammenarbeit iS der Abs. 1 bis 3 abzuwickeln ist, ist das Bundeskriminalamt (Interpol Wiesbaden). 225

Hinsichtlich schriftlicher Informationen, die von der ersuchten Vertragspartei nach Abs. 1 übermittelt werden, stellt Abs. 2 eine besondere Beweisverwertungsvoraussetzung auf: Sie können nur mit Zustimmung der zuständigen Justizbehörde der übermittelnden Vertragspartei von der ersuchenden Vertragspartei als Beweismittel in einem Strafverfahren benutzt werden. Das Verwertungsverbot fällt aus dem systematischen Rahmen der deutschen Beweisverwertungsdogmatik,³ da es primär staatliche Souveränitätsinteressen, nicht individuelle Rechte schützt. Daher ist es der ersuchten Vertragspartei rechtspraktisch möglich die Verwertung an die Einhaltung spezieller Bedingungen zu koppeln.⁴ Doch muss die unter Bedingungen gestattete Verwertung mit dem strafprozessualen *ordre-public* zu vereinbaren sein; anderenfalls ist auf die Verwertung zu verzichten.

2. Abschnitt Art. 40 SDÜ Grenzüberschreitende Observation

Artikel 40 SDÜ Grenzüberschreitende Observation

(1) ¹Beamte eines Mitgliedstaates, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens in dessen Hoheitsgebiet eine Person observieren, die im Verdacht steht, an einer auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein, oder die in diesem Rahmen als notwendige Maßnahme eines Ermittlungsverfahrens eine Person observieren, bei der ernsthaft anzunehmen ist, dass sie zur Identifizierung oder Auffindung der vorgenannten Person führen kann, sind befugt, diese Observation im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates fortzusetzen, wenn dieser der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten und begründeten Rechtshilfeersuchens zugestimmt hat. ²Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

Auf Verlangen ist die Observation an die Beamten der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, zu übergeben.

1 Sch/LJ/G/H/Gleß Art. 39 SDÜ Rn 2.

2 Ambos, Intern. StR, § 12 Rn 4; Satzger, Intern. StR, § 10 Rn 50. S. auch Sch/LJ/G/H/Trautmann § 92 IRG Rn 1 ff.

3 Dazu Kubiciel, GA 2013, 226, 227 ff.

4 Vgl Böse, ZStW 114 (2002), 148, 175 f.

Das Rechtshilfeersuchen nach Satz 1 ist an die durch jede der Vertragsparteien bezeichnete Behörde zu richten, die befugt ist, die erbetene Zustimmung zu erteilen oder zu übermitteln.

(2) Kann wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit eine vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht beantragt werden, dürfen die Beamten die Observation einer Person, die im Verdacht steht, an einer der in Absatz 7 aufgeführten Straftaten beteiligt zu sein, unter folgenden Voraussetzungen über die Grenze hinweg fortsetzen:

- a) Der Grenzübertritt ist noch während der Observation unverzüglich der in Absatz 5 bezeichneten Behörde der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt werden soll, mitzuteilen.
- b) Ein Rechtshilfeersuchen nach Absatz 1, in dem auch die Gründe dargelegt werden, die einen Grenzübertritt ohne vorherige Zustimmung rechtfertigen, ist unverzüglich nachzureichen.

Die Observation ist einzustellen, sobald die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, aufgrund der Mitteilung nach Buchstabe a) oder des Ersuchens nach Buchstabe b) dies verlangt oder wenn die Zustimmung nicht fünf Stunden nach Grenzübertritt vorliegt.

(3) Die Observation nach den Absätzen 1 und 2 ist ausschließlich unter den nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen zulässig:

- a) Die observierenden Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.
- b) Vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 führen die Beamten während der Observation ein Dokument mit sich, aus dem sich ergibt, dass die Zustimmung erteilt worden ist.
- c) Die observierenden Beamten müssen in der Lage sein, jederzeit ihre amtliche Funktion nachzuweisen.
- d) Die observierenden Beamten dürfen während der Observation ihre Dienstwaffe mit sich führen, es sei denn, die ersuchte Vertragspartei hat dem ausdrücklich widersprochen; der Gebrauch ist mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.
- e) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.
- f) Die observierenden Beamten sind nicht befugt, die zu observierende Person anzuhalten oder festzunehmen.
- g) Über jede Operation wird den Behörden der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Operation stattgefunden hat, Bericht erstattet; dabei kann das persönliche Erscheinen der observierenden Beamten gefordert werden.
- h) Die Behörden der Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet die observierenden Beamten kommen, unterstützen auf Ersuchen die nachträglichen Ermittlungen einschließlich gerichtlicher Verfahren der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet eingeschritten wurde.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beamten sind

- für das Königreich Belgien: die Beamten der Kriminalpolizei bei den Staatsanwaltschaften, der Gendarmerie und der Gemeindepolizei sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in Bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;
- für die Bundesrepublik Deutschland: die Beamten der Polizeien des Bundes und der Länder sowie, beschränkt auf den Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und des unerlaubten Handels mit Waffen, die Beamten des Zollfahndungsdienstes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft;
- für die Französische Republik: die Beamten und die Hilfsbeamten der kriminalpolizeilichen Abteilungen der Nationalen Polizei und der Nationalen Gendarmerie sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in Bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;
- für das Großherzogtum Luxemburg: die Beamten der Gendarmerie und der Polizei, sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in Bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, im Bereich des

unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;

- für das Königreich der Niederlande: die Beamten der Reichspolizei und der Gemeindepolizei, sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 6 festgelegten Bedingungen in Bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Beamten des fiskalischen Nachrichten- und Fahndungsdienstes, die im Bereich der Einfuhrzölle und Verbrauchsteuern zuständig sind.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Behörde ist

- für das Königreich Belgien: das Generalkommissariat der Kriminalpolizei;
- für die Bundesrepublik Deutschland: das Bundeskriminalamt;
- für die Französische Republik: die Zentralkommission der Kriminalpolizei;
- für das Großherzogtum Luxemburg: der Generalstaatsanwalt;
- für das Königreich der Niederlande: der landesweit zuständige Staatsanwalt für grenzüberschreitende Observation.

(6) Die Vertragsparteien können im Wege bilateraler Vereinbarungen den Anwendungsbereich dieses Artikels erweitern und zusätzliche Regelungen zu seiner Durchführung treffen.

(7) Eine Observation nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn eine der nachstehenden Straftaten zugrunde liegt:

- Mord,
- Totschlag,
- Schwere Straftat sexueller Natur,
- vorsätzliche Brandstiftung,
- Fälschung und Verfälschung von Zahlungsmitteln,
- schwerer Diebstahl, Hehlerei und Raub,
- Erpressung,
- Entführung und Geiselnahme,
- Menschenhandel,
- unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln,
- Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über Waffen und Sprengstoffe,
- Vernichtung durch Sprengstoffe,
- unerlaubter Verkehr mit giftigen und schädlichen Abfällen,
- schwerer Betrug,
- Schleuserkriminalität,
- Geldwäsche,
- illegaler Handel mit nuklearem und radioaktivem Material,
- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- terroristische Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über die Bekämpfung des Terrorismus.

| | | | |
|---------------------------------|-----|---------------------------|-----|
| A. Regelungsbereich | 226 | D. Modifikationen | 229 |
| B. Zustimmungserfordernis | 227 | E. Beweisverwertung | 230 |
| C. Subsidiarität | 228 | | |

A. Regelungsbereich

Art. 40 eröffnet die – alles andere als selbstverständliche, praktisch jedoch wichtige¹ – Möglichkeit einer **grenzüberschreitenden Observation**. Danach darf eine in Deutschland begonnene Observation nach einer Grenzüberschreitung in einem Vertragsstaat fortgesetzt werden. Die Wendung „im“ (etwa anstatt „auf dem“) Hoheitsgebiet legt nahe, dass die Observation sowohl zu Land als auch zur See und in der Luft durchgeführt werden kann. Voraussetzung ist ein im Inland eingeleitetes Ermitt-

¹ Vgl. Ambos, Intern. StR, § 12 Rn 33.

lungsverfahren.² An die Rechtsgrundlage für die ursprüngliche nationale Überwachung sind keine besonderen Voraussetzungen zu stellen.³ Doch muss die Observation nach nationalem Recht zulässig sein, bevor sie transnational fortgesetzt werden kann, da die Staaten kein Interesse daran haben, dass auf ihrem Gebiet die unzulässige Maßnahme eines Nachbarstaates fortgesetzt wird. Darüber hinaus unterliegen ausländische Überwachung besonderen rechtlichen Voraussetzungen und Einschränkungen. Voraussetzung ist zunächst, dass die Observation der **Aufklärung einer auslieferungsfähigen Straftat** dient.⁴ Ob eine Tat auslieferungsfähig ist, richtet sich nach der Gesamtheit der zwischen diesen beiden Staaten geltenden inter- oder binationalen Rechtsregeln,⁵ wobei zwischen Mitgliedsstaaten der EU die entsprechenden Regelungen betreffend den Europäischen Haftbefehl ausschlaggebend sind.⁶

B. Zustimmungserfordernis

- 227 Die transnationale Fortsetzung der Überwachung bedarf grds. der vorherigen **Zustimmung** der betroffenen Vertragspartei, wobei die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden kann (Abs. 1 S. 1). Verzichtbar ist die Zustimmung nur bei besonderer Dringlichkeit, wobei die Vertragspartei unverzüglich zu informieren und ein Rechtshilfeersuchen unverzüglich nachzureichen ist (Abs. 2). Die Annahme einer besonderen Dringlichkeit stellt einen Ausnahmefall dar.⁷ Dieser liegt namentlich vor, wenn die Grenzüberschreitung der Zielperson überraschend erfolgt und die Observanten ihr ohne Zuwarten folgen müssen, wenn sie nicht das Operationsziel verfehlen wollen. Zwingende Voraussetzung ist zudem, dass der Observation eine in Abs. 7 genannte schwere Straftat zugrunde liegt.

C. Subsidiarität

- 228 Die transnationale Observation ist **subsidiär**, da die Beobachtung auf Verlangen an Beamte der Vertragspartei zu übertragen (Abs. 1 S. 3) ist, unter Auflagen gestellt werden kann (Abs. 1 S. 2) und nach Information der Vertragspartei eingestellt werden muss (Abs. 2 S. 2). Abs. 3 zeigt, dass die **Ermittlungsbefugnisse** der deutschen Beamten auf dem Territorium der Vertragspartei erheblichen **Modifizierungen** unterliegen.⁸ Sie sind an das Recht der Vertragspartei gebunden, haben Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen (Abs. 3 Buchstabe a) und sind bei der Ausübung von Observations- und Begleitmaßnahmen (unter Einschluss des Notwehrrechts) den in Abs. 3 Buchstabe b) bis Buchstabe h) genannten Einschränkungen unterworfen.

D. Modifikationen

- 229 Abs. 6 weist darauf hin, dass die Vertragsparteien durch **bilaterale Vereinbarungen** den Anwendungsbereich transnationaler Observationen erweitern und zusätzliche Regelungen zu seiner Durchführung treffen können.

E. Beweisverwertung

- 230 Art. 40 SDÜ enthält keine Art. 39 Abs. 2 SDÜ vergleichbare Regelung zur **Beweisverwertung**. Daher ist eine Verwertung ohne vorherige Zustimmung grds. zulässig.⁹ Ungeklärt ist jedoch die Frage, ob eine unter Verstoß gegen Art. 40 SDÜ erlangte Information verwertbar ist. Da sich Art. 40 SDÜ anders als Art. 39 SDÜ jeglicher Aussage enthält, ist dies mithilfe der allgemeinen Beweisverwertungsdogmatik zu beantworten. Danach ist insbesondere zu prüfen, welchem Zweck die verletzte Regel dient, dh ob sie Rechte des Beschuldigten schützt.¹⁰ Vor diesem Hintergrund kann nicht jeder Verstoß gegen Regeln des Art. 40 SDÜ zu einem Beweisverwertungsverbot führen. Vielmehr ist zu prüfen, ob die konkret verletzte Pflicht primär individuelle Rechte des Verfolgten schützt (dann Verwertungsverbot) oder lediglich staatlichen Souveränitätsinteressen dient (dann kein Verbot).¹¹

2 Haas, S. 83; Sch/LJG/H/Gleß Art. 40 SDÜ Rn 8.

3 So zutreffend Sch/LJG/H/Gleß Art. 40 SDÜ Rn 4. AA: Würz, S. 70 f.

4 Krüßmann in: Böse, EnzEuR, Bd. 9 § 18 Rn 39.

5 Sch/LJG/H/Gleß Art. 40 SDÜ Rn 9; Hecker, § 5 Rn 37.

6 Krüßmann in: Böse, EnzEuR, Bd. 9 § 18 Rn 39.

7 Hackner/Schierholt Rn 222.

8 Sieber, ZStW 121 (2009), 1, 20 f.

9 Böse, ZStW 114 (2002), 148, 179; Gleß, NStZ 2000, 57, 61.

10 Vgl BGHSt 46, 189, 195 f; KMR/Paulus Vor § 244 StPO Rn 516 ff; SK-StPO/Wolter Vor § 151 Rn 197.

11 Weitergehend Böse, ZStW 114 (2002), 148, 177 f (mit Anm. 149); s. auch Ambos, Beweisverwertungsverbote, S. 97.

3. Abschnitt Art. 41 SDÜ Nacheile

Artikel 41 SDÜ Nacheile

(1) Beamte einer Vertragspartei, die in ihrem Land eine Person verfolgen, die auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer Straftat nach Absatz 4 betroffen wird, sind befugt, die Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ohne deren vorherige Zustimmung fortzusetzen, wenn die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht zuvor mit einem der in Artikel 44 vorgesehenen Kommunikationsmittel unterrichtet werden konnten oder nicht rechtzeitig zur Stelle sind, um die Verfolgung zu übernehmen.

Gleiches gilt, wenn die verfolgte Person sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befand und aus der Haft geflohen ist.

¹Spätestens beim Grenzübertritt nehmen die nacheilenden Beamten Kontakt mit der zuständigen Behörde des Gebietsstaates auf. ²Die Verfolgung ist einzustellen, sobald die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Verfolgung stattfinden soll, dies verlangt. ³Auf Ersuchen der nacheilenden Beamten ergreifen die örtlich zuständigen Behörden die betroffene Person, um ihre Identität festzustellen oder die Festnahme vorzunehmen.

(2) Die Nacheile wird gemäß einer der nachfolgenden Modalitäten ausgeübt, die in der Erklärung nach Absatz 9 festgelegt werden:

- a) Die nacheilenden Beamten haben kein Festhalterecht.
- b) Wenn kein Einstellungsverlangen vorliegt und die örtlichen Behörden nicht rechtzeitig herangezogen werden können, dürfen die nacheilenden Beamten die Person festhalten, bis die Beamten des Gebietsstaates, die unverzüglich zu unterrichten sind, die Identitätsfeststellung oder die Festnahme vornehmen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Nacheile wird gemäß einer der nachfolgenden Modalitäten ausgeübt, die in der Erklärung nach Absatz 9 festgelegt werden:

- a) innerhalb eines in der Erklärung bestimmten Gebietes oder während einer darin bestimmten Zeit vom Überschreiten der Grenze an;
- b) ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung.

(4) In der Erklärung nach Absatz 9 legen die Vertragsparteien die in Absatz 1 vorgesehenen Straftaten gemäß einer der nachfolgenden Modalitäten fest:

- a) Straftatenkatalog:
 - Mord,
 - Totschlag,
 - Vergewaltigung,
 - vorsätzliche Brandstiftung,
 - Falschmünzerei,
 - schwerer Diebstahl, Hehlerei und Raub,
 - Erpressung,
 - Entführung und Geiselnahme,
 - Menschenhandel,
 - unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln,
 - Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über Waffen und Sprengstoffe,
 - Vernichtung durch Sprengstoffe,
 - unerlaubter Verkehr mit giftigen und schädlichen Abfällen,
 - unerlaubtes Entfernen nach einem Unfall mit schwerer Körperverletzung oder Todesfolge;
- b) die auslieferungsfähigen Straftaten.

(5) Die Nacheile darf nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen ausgeübt werden:

- a) Die nacheilenden Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.
- b) Die Nacheile findet lediglich über die Landgrenzen statt.
- c) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.

- d) Die nacheilenden Beamten müssen als solche eindeutig erkennbar sein, entweder durch eine Uniform, eine Armbinde oder durch an dem Fahrzeug angebrachte Zusatzeinrichtungen; das Tragen von Zivilkleidung unter Benutzung eines getarnten Polizeifahrzeuges ohne die vorgenannte Kennzeichnung ist nicht zulässig; die nacheilenden Beamten müssen jederzeit in der Lage sein, ihre amtliche Funktion nachzuweisen.
- e) Die nacheilenden Beamten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen; der Gebrauch ist mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.
- f) Die nach Absatz 2 Buchstabe b) ergriffene Person darf im Hinblick auf ihre Vorführung vor die örtlichen Behörden lediglich einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden; es dürfen ihr während der Beförderung Handschellen angelegt werden; die von der verfolgten Person mitgeführten Gegenstände dürfen sichergestellt werden.
- g) Die nacheilenden Beamten melden sich nach jedem Einschreiten gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 bei den örtlich zuständigen Behörden der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sie gehandelt haben und erstatten Bericht; auf Ersuchen dieser Behörden sind sie verpflichtet, sich bis zur Klärung des Sachverhalts bereitzuhalten; Gleiches gilt auch, wenn die verfolgte Person nicht festgenommen werden konnte.
- h) Die Behörden der Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet die nacheilenden Beamten kommen, unterstützen auf Ersuchen die nachträglichen Ermittlungen einschließlich gerichtlicher Verfahren der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet eingeschritten wurde.

(6) ¹Die Person, die gemäß Absatz 2 durch die örtlich zuständigen Behörden festgenommen wurde, kann ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zum Zwecke der Vernehmung festgehalten werden. ²Die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts finden sinngemäß Anwendung.

Hat die Person nicht die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie aufgegriffen wurde, wird sie spätestens sechs Stunden nach ihrer Ergreifung freigelassen, wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen, es sei denn, die örtlich zuständigen Behörden erhalten vor Ablauf dieser Frist ein Ersuchen gleich in welcher Form um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Beamten sind

- für das Königreich Belgien: die Beamten der Kriminalpolizei bei den Staatsanwaltschaften, der Gendarmerie und der Gemeindepolizei sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in Bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;
- für die Bundesrepublik Deutschland: die Beamten der Polizeien des Bundes und der Länder sowie, beschränkt auf den Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und des unerlaubten Handels mit Waffen, die Beamten des Zollfahndungsdienstes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft;
- für die Französische Republik: die Beamten und die Hilfsbeamten der kriminalpolizeilichen Abteilungen der Nationalen Polizei und der Nationalen Gendarmerie sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in Bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;
- für das Großherzogtum Luxemburg: die Beamten der Gendarmerie und der Polizei, sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in Bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten;
- für das Königreich der Niederlande: die Beamten der Reichspolizei und der Gemeindepolizei sowie, unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Absatz 10 festgelegten Bedingungen in Bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und im Bereich des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Beamten des fiskalischen Nachrichten- und Fahndungsdienstes, die im Bereich der Einfuhrzölle und Verbrauchsteuern zuständig sind.

(8) Für die betreffenden Vertragsparteien bleibt Artikel 27 des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der Fassung des Protokolls vom 11. Mai 1974 unberührt.

(9) Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens gibt jede Vertragspartei eine Erklärung ab, in der sie bezüglich jeder Vertragspartei, mit der sie eine gemeinsame Grenze hat, die Modalitäten der Ausübung des Nacheilerechts in ihrem Hoheitsgebiet nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 festlegt.

Jede Vertragspartei kann zu jedem Zeitpunkt ihre Erklärung durch eine andere Erklärung ersetzen, soweit diese nicht die Tragweite der früheren Erklärung einschränkt.

Jeder Erklärung geht eine vorherige Abstimmung mit allen betroffenen Vertragsparteien voraus, wobei die Gleichwertigkeit der auf beiden Seiten der Binnengrenzen geltenden Regelungen angestrebt wird.

(10) Die Vertragsparteien können im Wege bilateraler Vereinbarungen den Anwendungsbereich des Absatzes 1 erweitern und zusätzliche Regelungen zur Durchführung dieses Artikels treffen.

| | | | |
|---------------------------|-----|----------------------------------|-----|
| A. Regelungsbereich | 231 | C. Sonstige Befugnisrechte | 233 |
| B. Festhalterrecht | 232 | D. Beweisverwertung | 234 |

A. Regelungsbereich

In einer Art. 40 SDÜ ähnelnden Weise regelt Art. 41 SDÜ die **grenzüberschreitende Nacheile**,¹ dh die Fortsetzung einer polizeilichen Verfolgung auf dem Territorium einer Vertragspartei.² Die Formulierung macht deutlich, dass eine Nacheile **nur auf dem Landweg** möglich ist, so dass – die praktisch besonders wichtige – Verfolgung per Hubschrauber, aber auch die Verfolgung auf dem Seeweg nicht möglich ist.³ Zulässig ist auch die **Durcheile** von einem Vertragsstaat in einen anderen, falls sich die nach- bzw. durcheilenden Beamten innerhalb des für jeden der beiden Staaten geltenden Rechtsrahmens halten.⁴ **Grund der Nacheile** muss entweder das Betreffen der Person auf frischer Tat bei Begehung einer Straftat iS des Abs. 4 oder die Flucht aus Untersuchungs- oder Strafhaft sein (Abs. 1). Die Nacheile ist nur gestattet, wenn wegen der besonderen Dringlichkeit keine vorherige Unterrichtung der Behörden der Vertragspartei mit einem der in Art. 44 SDÜ vorgesehenen Kommunikationsmittel möglich ist. Fehlt es an solchen technischen Vorkehrungen, weil die Staaten ihrer Verpflichtung aus Art. 44 SDÜ nicht nachgekommen sind, ist eine dringliche Nacheile auch ohne sofortige Unterrichtung zulässig. Zudem ist die grenzüberschreitende Nacheile (wie die grenzüberschreitende Observation) **subsidiär**, dh es darf – was faktisch der Regelfall sein dürfte – keine Ablösung der nacheilenden Polizeikräfte durch Beamte der Vertragspartei möglich sein; schließlich ist die Nacheile einzustellen, wenn Beamte des anderen Vertragsstaates dies verlangen (Abs. 1 S. 4).

B. Festhalterrecht

Abs. 2 sieht die Möglichkeit eines **Festhalterrechts** vor, wenn die Vertragspartei keine Erklärung iS des Abs. 9 abgegeben hat. Ferner kann in Erklärungen iS des Abs. 9 eine **räumliche oder zeitliche Begrenzung der Nacheile** (Abs. 3) sowie der **Kreis „nacheilefähiger“ Straftaten** (Abs. 4) festgelegt werden.

C. Sonstige Befugnisrechte

Abs. 5 modifiziert die **Befugnisrechte der nacheilenden Beamten**. Diese sind an das Recht der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen. Darüber hinaus dürfen sie keine Wohnung und auch kein nicht öffentlich zugängliches Grundstück betreten. Die Durchsuchung verfolgter Personen ist nur zu Sicherungszwecken zulässig. Zudem müssen sie als Beamte bzw. das von ihnen verwendete Fahrzeug als Dienstfahrzeug ohne Weiteres erkennbar sein. Ist Letzteres nicht der Fall, liegt eine nur im Rahmen des Art. 40 SDÜ gestattete Observation vor.

1 Ambos, Intern. StR, § 12 Rn 33.

2 Hecker, § 5 Rn 41.

3 Krüßmann in: Böse, EnzEuR, Bd. 9 § 18 Rn 34.

4 Zutreffend Sch/L/G/H/Gleß Art. 41 SDÜ Rn 17.

D. Beweisverwertung

- 234 Ob ein unter Verstoß gegen von Art. 41 SDÜ aufgestellte Pflichten erlangtes **Beweismittel verwertbar** ist, entscheidet in Ermangelung spezifischer Regeln im SDÜ die allgemeine Beweisverwertungsdogmatik. Dabei ist insbesondere zu beachten, ob die verletzte Pflicht dem Schutz der Rechte des Verfolgten dient oder Souveränitätsrechte des Staates schützt (s. 4. Hauptteil Rn 225).

4. Abschnitt Art. 42 SDÜ Gleichstellung der Beamten

Artikel 42 SDÜ Gleichstellung der Beamten

Während eines Einschreitens nach Maßgabe der Artikel 40 und 41 werden die Beamten, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei eine Aufgabe erfüllen, den Beamten dieser Vertragspartei in Bezug auf die Straftaten, denen diese Beamten zum Opfer fallen oder die sie begehen würden, gleichgestellt.

- 235 Art. 42 SDÜ stellt für transnational operierende Beamte den Grundsatz strafrechtlicher Gleichbehandlung auf und zieht damit die materiellrechtlichen Konsequenzen der von den Art. 40, 41 SDÜ eröffneten transnationalen Ermittlungsbefugnisse: Während des Einschreitens auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei werden sie den Beamten dieser Vertragspartei in Bezug auf Straftaten, denen sie zum Opfer fallen oder die sie begehen, gleichgestellt. Zwar sind ausländische Beamte grds. keine Amtsträger iS des StGB; etwas anderes gilt jedoch, wenn deutsches Recht die Gleichstellung anordnet.¹ Dies ist mit der Überführung von Art. 42 SDÜ in deutsches Recht geschehen. Daher findet, wenn bspw ein von niederländischen Polizeibeamten nach Deutschland Verfolgter Widerstand leistet, § 113 StGB Anwendung. Überschreiten die niederländischen Polizeibeamten ihrerseits die – hier: nach deutschem Recht zu bestimmenden – Grenzen zulässiger Gewaltanwendung, können sie sich ihrerseits nach § 340 StGB strafbar machen.²

5. Abschnitt Art. 43 SDÜ Schadensersatz

Artikel 43 SDÜ Schadensersatz

(1) Wenn Beamte einer Vertragspartei nach den Artikeln 40 und 41 dieses Übereinkommens auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei einschreiten, haftet die erste Vertragspartei nach Maßgabe des nationalen Rechts dieser anderen Vertragspartei für den durch die Beamten bei diesem Einschreiten dort verursachten Schaden.

(2) Die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wird, verpflichtet sich, diesen Schaden so zu ersetzen, wie sie ihn ersetzen müsste, wenn ihre eigenen Beamten ihn verursacht hätten.

(3) Die Vertragspartei, deren Beamte den Schaden auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verursacht haben, erstattet dieser anderen Vertragspartei den Gesamtbetrag des Schadensersatzes, den diese an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(4) Vorbehaltlich der Ausübung ihrer Rechte gegenüber Dritten und außer der Bestimmung des Absatzes 3 verzichtet jede Vertragspartei in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Vertragsparteien gegenüber geltend zu machen.

- 236 Art. 43 Abs. 1 SDÜ enthält eine zwischenstaatliche Schadensersatzregelung für den Fall, dass nach Art. 40 oder Art. 41 SDÜ operierende Beamte Schäden auf fremdem Hoheitsgebiet verursachen. Hinsichtlich des von einer Schädigung konkret betroffenen Einzelnen ordnet Abs. 2 eine auf dem **Territorialprinzip basierende Einstandspflicht** für Schadensansprüche an. Abs. 2 ist keine Anspruchsgrundlage, sondern verweist auf das nationale Zivil- bzw Amtshaftungsrecht, dessen Anwendungsbereich indes auf Beamte anderer SDÜ-Staaten zu erstrecken ist, soweit diese auf Grundlage des Art. 40 SDÜ oder des Art. 41 SDÜ operiert und dabei einen Schaden verursacht haben. Nach Art. 40 Abs. 2 SDÜ hat die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet Schaden verursacht worden ist, diesen Schaden „so“ – dh unter denselben Voraussetzung und in demselben Umfang – zu ersetzen

1 LK/Hilgendorf § 11 Rn 22.

2 Hecker § 5 Rn 44 f.

wie sie ihn ersetzen müsste, wenn ihre eigenen Beamten ihn verursacht hätten. **Abs. 3** enthält eine **Regresspflicht** der Vertragspartei, deren Beamten auf fremdem Hoheitsgebiet den Schaden verursacht haben. Voraussetzung sowohl der Einstandspflicht als auch der Regresspflicht ist, dass die Beamten als Amtsträger gehandelt und dabei ihre Pflichten verletzt haben. Nicht erfasst werden daher rechtswidrige Handlungen, die – gleichsam privat – bei Gelegenheit oder nach Abschluss der Durchführung dienstlicher Operationen begangen werden.

6. Abschnitt Art. 44 SDÜ Direkte Kommunikation

Artikel 44 SDÜ Direkte Kommunikation

(1) Die Vertragsparteien schaffen nach Maßgabe der entsprechenden internationalen Verträge und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Möglichkeiten – insbesondere in den Grenzregionen – direkte Telefon-, Funk-, Telex- und andere Verbindungen zum Zwecke der Erleichterung der polizeilichen und zollrechtlichen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile.

(2) Über diese Sofortmaßnahmen hinaus werden sie insbesondere die nachstehenden Möglichkeiten prüfen:

- a) Austausch von Material oder Entsendung von Verbindungsbeamten, die über geeignete Funkgeräte verfügen;
- b) Erweiterung der in den Grenzregionen benutzten Frequenzbänder;
- c) Einrichtung einer gemeinsamen Verbindung zwischen den in derselben Region tätigen Polizei- und Zolldienststellen;
- d) Koordinierung ihrer Programme für den Erwerb von Kommunikationsgeräten mit dem Ziel der Einrichtung genormter und kompatibler Kommunikationssysteme.

Die Vorschrift soll gewährleisten, dass die Vertragsstaaten die **technischen Möglichkeiten** für eine direkte Kommunikation vorhalten, damit sie den ihnen von den Art. 39 ff SDÜ auferlegten rechtlichen Verpflichtungen auch gerecht werden können. Bedeutung hat dies insbesondere für die Unter- 237
richtung nach Art. 41 Abs. 1 SDÜ (s. 4. Hauptteil Rn 231).

7. Abschnitt Art. 45 SDÜ Meldepflichten

Artikel 45 SDÜ Meldepflichten

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass

- a) der Leiter einer Beherbergungsstätte oder seine Beauftragten darauf hinwirken, dass beherbergte Ausländer, einschließlich der Angehörigen anderer Vertragsparteien sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften handelt, Meldevordrucke eigenhändig ausfüllen und unterschreiben und sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweisen;
- b) die nach Buchstabe a) ausgefüllten Meldevordrucke für die zuständigen Behörden bereitgehalten oder diesen übermittelt werden, wenn dies nach deren Feststellung für Zwecke der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermissten oder Unfallopfern erforderlich ist, soweit im nationalen Recht nichts anderes geregelt ist.

(2) Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn Personen auf Plätzen, die geschäftsmäßig überlassen werden, insbesondere in Zelten, Wohnwagen und Wasserfahrzeugen übernachten.

Art. 45 SDÜ begründet eine Meldepflicht für Beherbergungsbetriebe (Abs. 1) und gleichgestellte 238
Campinganlagen (Abs. 2). Anders als Art. 22 SDÜ erfasst die Meldepflicht nicht nur Drittausländer, sondern bezieht auch EU-Bürger ein.

8. Abschnitt Art. 46 SDÜ Präventive Spontaninformationen

Artikel 46 SDÜ Präventive Spontaninformationen

(1) Jede Vertragspartei kann nach Maßgabe ihres nationalen Rechts ohne Ersuchen im Einzelfall der jeweils betroffenen Vertragspartei Informationen mitteilen, die für den Empfänger zur Unterstützung bei der Bekämpfung zukünftiger Straftaten, zur Verhütung einer Straftat oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Bedeutung sein können.

(2) ¹Der Informationsaustausch wird unbeschadet der Regelung zur Zusammenarbeit in den Grenzgebieten in Artikel 39 Absatz 4 über eine zu benennende zentrale Stelle abgewickelt. ²In besonders eilbedürftigen Fällen kann der Informationsaustausch im Sinne dieses Artikels unmittelbar zwischen den betroffenen Polizeibehörden erfolgen, vorbehaltlich abweichender Regelungen im nationalen Recht. ³Die zentrale Stelle wird hiervon so bald wie möglich in Kenntnis gesetzt.

A. Regelungsbereich

- 239 Die Vorschrift enthält eine völkerrechtliche Selbstverständlichkeit. Sie gestattet es jeder Vertragspartei einer anderen nach Maßgabe ihres nationalen Rechts auch ohne Ersuchen Informationen mitzuteilen, die für den Empfänger für die Wahrnehmung präventiv-polizeilicher Aufgaben von Bedeutung sein könnten. Da ein derartiges freiwilliges Tätigwerden zugunsten eines anderen Staates nicht in dessen Rechte eingreift, ist Art. 46 SDÜ völkerrechtlich lediglich deklaratorischen Charakters. Die Vorschrift gewährt keine innerstaatliche Befugnis zur Weiterleitung von Daten an andere Staaten; insoweit ist das nationale Polizei- und Datenschutzrecht zu beachten.

B. Repressiv-justizielle Rechtshilfe

- 240 Schwer verständlich ist hingegen, dass die Vorschrift lediglich präventiv-polizeiliche Informationen thematisiert.¹ Doch ist eine spontane, dh eine nicht durch ein Ersuchen veranlasste repressiv-justizielle Rechtshilfe in Strafsachen nach dem oben Gesagten völkerrechtlich (wenn auch nicht notwendigerweise innerstaatlich) zulässig, so dass es einer Art. 46 SDÜ entsprechenden Deklaration nicht bedarf (zur rechtshilferechtlichen Zulässigkeit der Anregung eines Rechtshilfeersuchens 1. Hauptteil Rn 17, 2. Hauptteil Rn 2).

9. Abschnitt Art. 47 SDÜ Verbindungsbeamte

Artikel 47 SDÜ Verbindungsbeamte

(1) Die Vertragsparteien können bilaterale Absprachen über die befristete oder unbefristete Entsendung von Verbindungsbeamten einer Vertragspartei zu Polizeidienststellen einer anderen Vertragspartei treffen.

(2) Die unbefristete oder befristete Entsendung von Verbindungsbeamten hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern und zu beschleunigen, insbesondere durch

- Unterstützung des Informationsaustausches zur präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung;
- Unterstützung bei polizeilicher und justizieller Rechtshilfe in Strafsachen;
- Unterstützung der grenzübergreifenden Behörden an den Außengrenzen.

(3) ¹Die Verbindungsbeamten werden beratend und unterstützend tätig. ²Sie sind nicht zur selbständigen Durchführung von polizeilichen Maßnahmen berechtigt. ³Sie erteilen Informationen und erledigen ihre Aufträge im Rahmen der ihnen von der entsendenden Vertragspartei und der Vertragspartei, in die sie entsandt worden sind, erteilten Weisungen. ⁴Sie berichten regelmäßig an den Leiter des Polizeidienstes, zu dem sie entsandt sind.

A. Regelungsgegenstand

- 241 Art. 47 SDÜ enthält in Abs. 1 eine völkerrechtliche Selbstverständlichkeit, nämlich die Möglichkeit einer freiwilligen Kooperation von Staaten. Wie Abs. 2 Buchstabe a) und b) zeigen, kann die Koope-

¹ Krit. auch Sch/L/G/H/Gleß Art. 46 SDÜ Rn 1.

ration durch den Austausch von Verbindungsbeamten sowohl präventiv-polizeilichen Zwecken als auch der repressiv-justiziellen Rechtshilfe dienen.

B. Befugnisse

Art. 47 Abs. 2 S. 2 SDÜ stellt klar, dass Verbindungsbeamte keine selbstständigen Operationen durchführen, sondern, wie S. 1 zeigt, nur beratend und unterstützend tätig werden dürfen. Dies schließt freilich die von Art. 40, 41 SDÜ eröffneten Möglichkeiten der transnationalen Observation und Nacheile nicht aus; letztgenannte Normen, die sich nicht auf Verbindungsbeamte beschränken, sind insoweit *leges speciales*. Hinsichtlich der Art und Weise der Beratung und Unterstützung enthält Art. 47 SDÜ keine generelle Einschränkung. Die rechtlichen Grenzen ihrer Tätigkeiten wird mithin nicht vom SDÜ, sondern von den Ermächtigungsgrundlagen im Recht des Entsende- und des Tätigkeitsstaates gezogen. 242

C. Verhältnis zu anderen Normen

Den Einsatz von Verbindungsrichtern und -staatsanwälten regelt der Beschluss 560/JI zum Einsatz gemeinsamer Ermittlungsteams¹ sowie Art. 13 EU-RhÜbk. und Art. 20 2. ZP EuRhÜbk. (s. 4. Hauptteil Rn 314 ff, 586 ff). 243

10. Abschnitt Art. 48 SDÜ Mutterkonventionen

Artikel 48 SDÜ Mutterkonventionen

(1) ¹Die Bestimmungen dieses Kapitels sollen das Europäische Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 ergänzen und seine Anwendung erleichtern. ²In den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die der Benelux-Wirtschaftsunion angehören, gilt Satz 1 sinngemäß für Kapitel II des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der Fassung des Protokolls vom 11. Mai 1974.

(2) Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen bleiben unberührt.

A. Regelungsgegenstand

Das Europäische Rechtshilfeabkommen des Europarates (EuRhÜbk.) aus dem Jahr 1959 wird zu Recht als „Mutterkonvention“ des europäischen Rechtshilferchts bezeichnet.¹ In diesem Sinne stellt Art. 48 SDÜ klar, dass das SDÜ mit seinen Art. 49 f nicht hinter den Stand des EuRhÜbk. zurückfallen will, sondern dieses lediglich ergänzen und in seiner Anwendung erleichtern soll.² Den derart fixierten Mindeststandard des EuRhÜbk. ergänzen Art. 49 f SDÜ, indem sie die Rechtshilfepflicht für einzelne Bereiche, namentlich Teile des Ordnungswidrigkeitenrechts, Entschädigungsverfahren für Strafverfolgungsmaßnahmen, Verfahren zur Verhängung von Maßregeln sowie Steuerstrafverfahren, erweitern.³ 244

B. Zusatzprotokolle

Auch die Zusatzprotokolle zum EuRhÜbk, die Art. 48 SDÜ nicht eigens erwähnen, bleiben im Verhältnis der Staaten, welche die Zusatzprotokolle ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind, unberührt, dient das SDÜ doch dem Zweck, die Zusammenarbeit zu erleichtern.⁴ 245

¹ Zu Art. 47 SDÜ: Abl 2006 L 219, 31.

² Ambos, Intern. StR, § 12 Rn 61; EuropStrafRecht/Wasmeier § 32 Rn 8.

³ Vgl Epiney, EuZW 2003, 421, 422; EuropStrafRecht/Wasmeier § 32 Rn 19.

⁴ Ambos, Intern. StR, § 12 Rn 62.

⁵ So zutr. Sch/LG/H/Gleß Art. 48 SDÜ Rn 1.

11. Abschnitt Art. 49 SDÜ Umfang der Rechtshilfe

Artikel 49 SDÜ Umfang der Rechtshilfe

Rechtshilfe wird auch geleistet

- a) (aufgehoben)
- b) in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und ungerichtfertigte Verurteilungen;
- c) in Gnadensachen;
- d) in Zivilsachen, die mit einer Strafklage verbunden sind, solange das Strafgericht noch nicht endgültig über die Strafklage entschieden hat;
- e) bei der Zustellung von Urkunden bezüglich der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung, der Einziehung einer Geldbuße oder der Zahlung der Gerichtskosten;
- f) bei Maßnahmen betreffend die Aussetzung des Ausspruchs oder der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, die bedingte Entlassung, den Aufschub des Vollstreckungsbeginns einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung oder die Unterbrechung der Vollstreckung.

A. Regelungsgegenstand

- 246 Die Vorschrift stellt klar, dass Rechtshilfe nicht nur in genuin strafrechtlichen Angelegenheiten, sondern auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren geleistet wird (a). Dieser Verzicht auf das Erfordernis einer beiderseitigen Strafbarkeit stellt gegenüber dem EuRhÜbk. eine Weiterentwicklung dar (vgl. Art. 1 EuRhÜbk).¹ Darüber hinaus wird nach Art. 49 SDÜ Rechtshilfe auch in mit Strafverfahren verbundenen Rechtsverfahren (b bis f) gewährt.

B. Geltungsbereich

- 247 Zwischen Mitgliedsstaaten der EU, zwischen denen Art. 3 Abs. 1 EU-RhÜbk. gilt, ist Art. 49 Buchstabe a SDÜ durch diese neuere Norm außer Kraft gesetzt, womit jedoch keine inhaltlichen Änderungen einhergehen.

12. Abschnitt Art. 50 SDÜ Rechtshilfe in Steuersachen

Artikel 50 SDÜ Rechtshilfe in Steuersachen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Rechtshilfe nach Maßgabe der in Art. 48 erwähnten Übereinkommen zu leisten wegen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften im Bereich der Verbrauchsteuern, der Mehrwertsteuern und des Zolls. Als Zollgesetze gelten die in Art. 2 des Übereinkommens zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen vom 7. September 1967 aufgeführten Vorschriften sowie die in Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 aufgeführten Vorschriften.

(2) Ersuchen in Verfahren wegen des Verdachts der Hinterziehung von Verbrauchssteuern dürfen nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass von der ersuchten Vertragspartei Verbrauchsteuern auf die in dem Ersuchen genannten Ware nicht erhoben werden.

(3) Die ersuchende Vertragspartei übermittelt und verwendet von der ersuchten Vertragspartei erhaltene Informationen oder Beweismittel für andere als in dem Ersuchen bezeichnete Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Verfahren nur mit vorheriger Zustimmung der ersuchten Vertragspartei.

(4) Rechtshilfe im Sinne dieses Art. kann verweigert werden, wenn der verkürzte oder erschlichene Betrag 25.000,- ECU oder der Wert der unerlaubt ein- oder ausgeführten Waren 100.000,- ECU voraussichtlich nicht übersteigt, es sei denn, die Tat wird wegen ihrer Art oder wegen der Person des Täters von der ersuchenden Vertragspartei als sehr schwerwiegend betrachtet.

¹ Epiney, EuZW 2003, 421, 423.

(5) Die Vorschriften dieses Art. finden auch Anwendung, wenn die erbetene Rechtshilfe sich erstreckt auf Handlungen, die nur mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungswidrigkeiten) und das Ersuchen von einer Justizbehörde gestellt wird.

| | | | |
|------------------------------|-----|---------------------------------|-----|
| A. Regelungsgegenstand..... | 248 | D. Begriff der Steuersache..... | 251 |
| B. Spezialitätsregelung..... | 249 | E. Geltung..... | 252 |
| C. Bagatellklausel..... | 250 | | |

A. Regelungsgegenstand

Art. 50 SDÜ ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass nicht wenige Staaten keine Rechtshilfe in Steuerstrafsachen zu leisten pflegten. Insofern und wegen der weiten Verbreitung transnationaler Steuerhinterziehung ist Art. 50 SDÜ von großer tatsächlicher Bedeutung.¹ Er ordnet die Leistung von Rechtshilfe bei fiskalischen Straftaten an, soweit Verbrauchs- und Mehrwertsteuern sowie Zollabgaben betroffen sind. Auf andere Steuerarten, namentlich direkte Steuern, findet die Vorschrift hingegen keine Anwendung; diesbezüglich richtet sich die Rechtshilfe nach den sonstigen inter- oder binationalen völkerrechtlichen Vereinbarungen.

B. Spezialitätsregelung

Zu beachten ist, dass Abs. 3 hinsichtlich der Verwertbarkeit der im Wege der Rechtshilfe zur Verfügung gestellten Informationen eine Spezialitätsregelung enthält.²

C. Bagatellklausel

Abs. 4 enthält eine Bagatellklausel, die dem ersuchten Staat zum Zweck der Schonung seiner Rechtshilferessourcen die Möglichkeit gibt, die Rechtshilfe zu verweigern, wenn der mögliche Steuerschaden bestimmte Wertgrenzen unterschreitet. Da es sich um eine Ermessensvorschrift handelt, hat der Verfolgte keinen Anspruch gegen den ersuchten Staaten, die Rechtshilfe zu unterlassen.

D. Begriff der Steuersache

Abs. 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass in manchen Staaten Steuerhinterziehung und -verkürzung nicht als Straftat, sondern als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Wird das Ersuchen von einer Justizbehörde (dh nicht von einer Steuerbehörde) gestellt, ist Rechtshilfe zu gewähren. Insofern weicht die Voraussetzung von Art. 49 Buchstabe a) SDÜ ab, der lediglich von einer Ordnungswidrigkeit spricht, die von „Behörden“ geahndet werden und gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.

E. Geltung

Zwischen Mitgliedsstaaten der EU, zwischen denen das EU-RhÜbk. (bzw dessen 1. ZP) gilt, ist Art. 50 SDÜ außer Kraft gesetzt.³ Zwischen Mitgliedsstaaten der EU und Schengen-Assoziierungsstaaten bleibt die Vorschrift bis auf Weiteres in Kraft.⁴

13. Abschnitt Art. 51 SDÜ Voraussetzungen der Rechtshilfe

Artikel 51 SDÜ Voraussetzungen der Rechtshilfe

Die Vertragsparteien unterwerfen die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme keinen weitergehenden Bedingungen als denen, dass

- die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht beider Vertragsparteien mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bedroht ist, oder nach dem Recht einer der beiden Vertragsparteien mit einer Sanktion des gleichen Höchstmaßes bedroht ist und nach dem Recht der anderen Vertragspartei als Zuwiderhandlung gegen Ordnungsvorschriften durch Behörden

1 Ambos, Intern. StR, § 12 Rn 62.

2 Vgl Ambos, Beweisverwertungsverbote, S. 97; Epiney, EuZW 2003, 421, 423; Sch/L/G/H/Gleß Art. 50 SDÜ Rn 4.

3 Epiney, EuZW 2003, 421, 423.

4 Sch/L/G/H/Gleß Art. 50 SDÜ Rn 10.

geahndet wird, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;

- b) die Erledigung des Rechtshilfeersuchens im Übrigen mit dem Recht der ersuchten Vertragspartei vereinbar ist.

A. Regelungsgegenstand

- 253 Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die auf **Durchsuchung und/oder Beschlagnahme** gerichtet sind, enthält Art. 51 SDÜ eine Sondervorschrift, die abweichende Regeln in binationalen Verträgen oder im nationalen Rechtshilferecht verdrängt. Für derartige Rechtshilfeersuchen sollen keine Voraussetzungen gelten, die über die in Art. 51 Buchstabe a) und b) SDÜ genannten Voraussetzungen hinausgehen. **Umstritten** ist die Frage, ob Art. 51 Buchstabe a) SDÜ zwischen den beiden dort genannten Voraussetzungen der Rechtshilfe (entweder sechs Monate Freiheitsstrafe in beiden Staaten oder sechs Monate in dem einen, qualifizierte Ordnungswidrigkeit in dem anderen Staat) eine **echte oder eine kumulative Alternativität** vorschreibt. Ersteres hätte zur Folge, dass sich jeder Staat auf die eine oder andere Alternative berufen und die Gewährung von Rechtshilfe nach dem anderen Modell ablehnen kann. Dem Telos des Art. 51 SDÜ und des gesamten europäischen Rechtshilferechts, gegenseitige Unterstützung der Strafverfolgung „soweit wie möglich“ (Art. 1 EuRHÜbk, vgl. 4. Hauptteil Rn 555), wird jedoch die zweite – auch von der Kommission vertretene – Interpretation besser gerecht, derzufolge eine Rechtshilfeverpflichtung bereits dann existiert, wenn eine der beiden Varianten erfüllt ist.¹ Hätten die Staaten eine stärkere Einschränkung der gegenseitigen Rechtshilfe beabsichtigt, hätten sie eine andere, klare Formulierung verwenden müssen.

B. Geltung

- 254 Art. 51 SDÜ schränkt die Vorbehaltsmöglichkeit des Art. 5 Abs. 1 EuRHÜbk. ein.²

14. Abschnitt Art. 52 SDÜ

Artikel 52 SDÜ Direkte Übersendung von gerichtlichen Urkunden

(1) Jede Vertragspartei kann Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, gerichtliche Urkunden unmittelbar durch die Post übersenden. Eine Liste der Urkunden, die auf diesem Wege übersandt werden dürfen, wird dem Exekutivausschuss von den Vertragsparteien zugeleitet.

(2) Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, ist die Urkunde – oder zumindest die wesentlichen Passagen – in die Sprache oder in eine der Sprachen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Wenn der zustellenden Behörde bekannt ist, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, ist die Urkunde – oder zumindest die wesentlichen Passagen – in diese andere Sprache zu übersetzen.

(3) Der Zeuge oder Sachverständige, dem eine Vorladung auf postalischem Wege übermittelt worden ist und der dieser nicht Folge leistet, darf selbst dann, wenn die Vorladung Zwangsandrohungen enthält, nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden, sofern er sich nicht später freiwillig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei begibt und dort erneut ordnungsgemäß vorgeladen wird. Die zustellende Behörde achtet darauf, dass auf postalischem Wege übersandte Vorladungen keine Zwangsandrohungen enthalten. Art. 34 des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der Fassung des Protokolls vom 11. Mai 1974 wird hiervon nicht berührt.

(4) Liegt dem Rechtshilfeersuchen eine Handlung zugrunde, die sowohl nach dem Recht der ersuchten als auch nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei als Zuwiderhandlung gegen Ordnungsvorschriften durch Behörden geahndet wird, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, so ist bei der Zustellung von Urkunden grundsätzlich nach Abs. 1 zu verfahren.

¹ AA: *Epiney*, EuZW 2003, 421, 424 f.

² Sch/LG/H/Gleß Art. 51 SDÜ Rn 1.

(5) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Zustellung von gerichtlichen Urkunden durch Übermittlung der Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei vorgenommen werden, wenn die Anschrift des Empfängers unbekannt ist oder die ersuchende Vertragspartei eine förmliche Zustellung fordert.

| | | | |
|------------------------------|-----|-------------------|-----|
| A. Regelungsgegenstand | 255 | C. Vorladung..... | 258 |
| B. Rechtsweg | 256 | D. Geltung..... | 259 |

A. Regelungsgegenstand

Art. 52 SDÜ ermöglicht es den Vertragsstaaten, Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, gerichtliche Urkunden **unmittelbar mit der Post** zu übersenden. Damit ist der mühselige und zeitintensive Umweg über die Behörden des Staates, in dem sich die Person aufhält, obsolet geworden. Auch einer öffentlichen Zustellung iS des § 40 StPO bedarf es in diesen Fällen nicht. Für die Zustellung von Urkunden in Verfahren betreffend Handlungen, die vom Recht beider Länder als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden, ist die Zustellung auf dem von Abs. 1 eröffneten Postweg im Regelfall obligatorisch (Abs. 4). Eingeräumt wird diese Möglichkeit jedenfalls für **gerichtliche Urkunden**, die in der an den Exekutivausschuss übersandten Mitteilung der Vertragsstaaten enthalten sind (Abs. 1 S. 2). Die inhaltlich stark voneinander abweichenden Listen finden sich nach Staaten geordnet in BGBl. 1996 II, 242 ff.

B. Rechtsweg

Abs. 5 sieht den **Weg über die Justizbehörden** ausdrücklich nur noch für den Fall vor, dass die Anschrift des Empfängers unbekannt ist oder eine förmliche Zustellung notwendig ist. 256

Mit der Post iS des Abs. 1 zu **übersenden** heißt, die Urkunde dem Herrschaftsbereich des Adressaten zuzuführen. Eine Ersatzzustellung durch Niederlegung ist im Ausland bereits nach § 37 StPO iVm § 183 ZPO nicht möglich. Zudem sieht Art. 52 Abs. 5 SDÜ bei förmlichen Zustellungen die Einschaltung der Justizbehörden der anderen Vertragspartei vor. Daher kann auch eine Niederlegung im Schengen-Ausland keine wirksame Zustellung sein.¹ Auch eine Übersendung an den Verteidiger ist keine Übersendung an die Person iS des Abs. 1.²

C. Vorladung

Eine nach Art. 52 Abs. 1 SDÜ übermittelte Vorladung an einen Zeugen oder Sachverständigen soll, wie Abs. 3 S. 2 zeigt, **keine Zwangsandrohung** enthalten. Ist eine Zwangsandrohung gleichwohl enthalten, steht dies der Wirksamkeit der Vorladung zwar nicht im Wege. Doch schließt Abs. 3 S. 1 die Verhängung einer Strafe oder Zwangsmaßnahme gegen denjenigen Zeugen oder Sachverständigen aus, der einer auf postalischem Weg in einem anderen Vertragsstaat übermittelten Vorladung trotz Zwangsandrohung nicht Folge geleistet hat. 258

D. Geltung

Zwischen Mitgliedsstaaten der EU, zwischen denen das EU-RhÜbk. gilt, ist Art. 52 SDÜ außer Kraft gesetzt. Für diese ist Art. 5 EU-RhÜbk. einschlägig. Zwischen Mitgliedsstaaten der EU und Schengen-Assoziierungsstaaten bleibt die Vorschrift bis auf Weiteres in Kraft.³ 259

15. Abschnitt Art. 53 SDÜ Unmittelbarer Geschäftsweg

Artikel 53 SDÜ Unmittelbarer Geschäftsweg

(1) Die Rechtshilfeersuchen und die entsprechenden Antworten können **unmittelbar von Justizbehörde zu Justizbehörde** übermittelt werden.

(2) Abs. 1 lässt die Möglichkeit unberührt, dass Ersuchen durch die Justizministerien oder über die nationalen Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation gestellt oder beantwortet werden.

¹ Vgl LG Nürnberg-Fürth, 10.7.2009, Qs 50/09, StraFo 2009, 381.

² Vgl LG Saarbrücken, 19.7.2010, Qs 22/10, StV 2011, 90.

³ Sch/LG/H/Gleß Art. 52 SDÜ Rn 11 f.

(3) Für Ersuchen um vorübergehende Überstellung oder Durchbeförderung von Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, oder aufgrund der Anordnung einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind sowie für den regelmäßigen oder gelegentlichen Informationsaustausch aus den Justizdokumentationen ist der justizministerielle Geschäftsweg einzuhalten.

(4) Justizministerien im Sinne des Europäischen Übereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 sind für die Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister der Justiz und die Justizminister/-senatoren der Länder.

(5) Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung nach Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 oder Art. 42 des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der Fassung des Protokolls vom 11. Mai 1974 wegen Zuwiderhandlungen gegen die Lenk- und Ruhezeitvorschriften können durch die Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei unmittelbar an die Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei gesandt werden.

A. Regelungsgegenstand

260 Abs. 1 ordnet eine – praktisch besonders wichtige¹ – Vereinfachung des Geschäftsweges an. Rechtshilfeersuchen können nach Abs. 1 unmittelbar von Justizbehörde zu Justizbehörde übermittelt werden, ohne dass dadurch die von Abs. 2 genannte Möglichkeit, die Justizministerien oder Interpol-Büros einzusetzen, ausgeschlossen wäre. Damit hebt sich das SDÜ von der herkömmlichen Rechtshilfe ab, die als Ausdruck der Wertschätzung für die Staatensouveränität auf die Einhaltung eines förmlichen Geschäftsweges über die Ministerien oder Botschaften besonderen Wert legt.² Der förmliche justizministerielle Geschäftsweg ist lediglich in den von Abs. 3 genannten Fällen einzuhalten, falls bilaterale Verträge keine abweichenden Regelungen enthalten.

B. Anzeigen

261 In den von Abs. 5 genannten (begrenzten) Fällen können Anzeigen zum Zweck der Strafverfolgung ebenfalls unmittelbar von Justizbehörde an Justizbehörde gerichtet werden. Die Vorschrift regelt lediglich den Geschäftsweg, daher ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob in bilateralen Verträgen ein Verfolgungsverbot existiert, welches die Anzeige hinaufällig werden lässt.

C. Geltung

262 Zwischen Mitgliedsstaaten der EU, zwischen denen das EU-RhÜbk. gilt, ist Art. 52 SDÜ außer Kraft gesetzt. Für diese ist Art. 6 EU-RhÜbk. einschlägig.

**3. Teil
Recht der EG/EU**

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| 1. Abschnitt EU-Übereinkommen..... | 263 | VI. Art. 5 EU-RhÜbk. Übersendung und Zustellung von Verfahrensurkunden..... | 276 |
| A. EU-Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EU-RhÜbk.) und Zusatzprotokoll (ZP) | 263 | VII. Art. 6 EU-RhÜbk. Übermittlung von Rechtshilfeersuchen..... | 281 |
| I. Vorbemerkungen | 263 | VIII. Art. 7 EU-RhÜbk. Informationsaustausch ohne Ersuchen..... | 288 |
| II. Art. 1 EU-RhÜbk. Verhältnis zu anderen Übereinkommen über Rechtshilfe..... | 267 | IX. Art. 8 EU-RhÜbk. Rückgabe..... | 290 |
| III. Art. 2 EU-RhÜbk. Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Schengen-Besitzstand..... | 268 | X. Art. 9 EU-RhÜbk. Zeitweilige Überstellung inhaftierter Personen zu Ermittlungszwecken..... | 293 |
| IV. Art. 3 EU-RhÜbk. Verfahren, in denen ebenfalls Rechtshilfe geleistet wird..... | 270 | XI. Art. 10 EU-RhÜbk. Vernehmung per Videokonferenz..... | 297 |
| V. Art. 4 EU-RhÜbk. Formvorschriften und Verfahren bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen..... | 272 | XII. Art. 11 EU-RhÜbk. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Telefonkonferenz..... | 307 |

¹ EuropStrafRecht/Wasmeier § 32 Rn 19.
² EuropStrafRecht/Wasmeier § 32 Rn 19.